

Satzung zur Zweiten Änderung der Satzung über die Einrichtung einer Kinder- und Jugendvertretung in der Stadt Dillenburg vom  
21. November 2002

Gemäß der §§ 4c, 5 und 8c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dillenburg am 16. Februar 2012 die Änderung der Satzung über die Einrichtung einer Kinder- und Jugendvertretung in der Stadt Dillenburg, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.07.2010, beschlossen:

Artikel I

Der § 2 Nr. 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

3. Die Mitglieder des Jugendforums wählen den Jugendrat, welcher aus mindestens drei und höchstens sieben Personen besteht. Die Wahlperiode des Jugendrates beträgt zwei Jahre. In den Jugendrat können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres gewählt werden. Die Mitgliedschaft im Vorstand einer politischen Jugendorganisation schließt die Mitgliedschaft im Jugendrat aus. Die Mehrheit des Jugendrates muss unter 18 Jahre alt sein. Der Jugendrat dient der Vertretung des Jugendforums nach Außen und damit auch als Ansprechpartner für die städtischen Gremien.

Artikel II

Diese Änderung der Satzung über die Einrichtung einer Kinder- und Jugendvertretung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dillenburger Wochenblatt in Kraft.

Dillenburg, den 30. Juli 2012

Stadt Dillenburg  
Der Magistrat  
gez. Lotz  
Bürgermeister